



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Föderale Verantwortung in transnationalen Krisen: Bayerns Beitrag zur Weiterentwicklung der EMRK im Zeichen europäischer Migrationspolitik

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass Dänemark, Italien und das Vereinigte Königreich mit Nachdruck eine Reform der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) anstreben, um den komplexen Herausforderungen der gegenwärtigen Migrationskrise wirksam begegnen zu können.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich aktiv auf allen Ebenen in die Reformdebatte zur EMRK einzubringen, um praktikable und rechtlich belastbare Lösungen auf europäischer Ebene mitzugestalten.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert,

1. sich im Bundesrat nachdrücklich dafür einzusetzen, dass Deutschland sich als Mitglied der Ländergruppe positioniert und einreicht, die die im Mai 2025 von Dänemark und Italien initiierte Reforminitiative zur Überprüfung der Rechtsprechungspraxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Kontext der EMRK unterstützt. Die von weiteren europäischen Staaten – zuletzt im Juni 2025 durch Großbritannien – mitgetragene Debatte über die zukünftige Auslegung und Weiterentwicklung der EMRK gilt es ausdrücklich zu befürworten. Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, auf europäischer Ebene mit aller Entschiedenheit und langfristigem Engagement die unverzügliche Realisierung dieses Anliegens zu verfolgen.
2. sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass bei der Überprüfung der EMRK-Auslegung eine Balance zwischen dem Schutz der Menschenrechte und der Sicherung der Handlungsfähigkeit demokratischer Staaten gewahrt bleibt, insbesondere mit Blick auf die Wahrung ihrer Souveränität im Bereich der Migrationspolitik.
3. die Bedeutung sicherer Herkunftsstaaten als zentrales migrationspolitisches Instrument anzuerkennen und sich für eine rechtssichere sowie praktikable Umsetzung im Einklang mit menschenrechtlichen Standards im Kontext einer reformierten EMRK einzusetzen. Darüber hinaus soll die Liste sicherer Herkunftsstaaten auf EU-Ebene erweitert werden, um eine nachhaltige Asylwende sicherzustellen.
4. sich die Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsstaaten sowie die rechtsstaatliche und menschenrechtskonforme Umsetzung einer reformierten EMRK als essenzielle Voraussetzungen anzusehen und sich zugleich dessen bewusst zu werden, dass ohne die konsequente Umsetzung beider Maßnahmen eine nachhaltige Asylwende nicht realisierbar ist.

Begründung:

Im Mai 2025 haben die Regierungen Dänemarks und Italiens eine Initiative angestoßen, die eine längst überfällige Debatte über die gegenwärtige Auslegungspraxis der EMRK durch den EGMR sowie deren Auswirkungen auf die Souveränität nationalstaatlicher Migrationspolitik eröffnet. Ziel dieser Initiative ist eine grundlegende Überprüfung der Rechtsprechung des EGMR, um die Handlungsspielräume demokratisch legitimer Staaten im Bereich der Migrationspolitik zu bewahren, ohne dabei den menschenrechtlichen Schutz auszuhöhlen. Ein prägnantes Beispiel für die daraus resultierenden Spannungen bietet die auf EU-Ebene diskutierte Liste sicherer Herkunftsstaaten. Den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten kommt eine Schlüsselrolle bei der Bewältigung der Migrationskrise zu, deren rechtliche Handhabung jedoch in wesentlichen Punkten mit den Vorgaben der EMRK kollidiert. Zudem bestehen grundlegende Spannungen zwischen der EMRK und dem Unionsrecht, was bislang einen Beitritt der Europäischen Union zum Konventionssystem verhindert hat. Vor diesem Hintergrund erscheint eine tiefgreifende Revision der EMRK als dringend geboten: Auch Bayern steht als bundesdeutsches Flächenland vor erheblichen migrationspolitischen Herausforderungen, etwa im Bereich der Unterbringung, Integration und Rückführung. Eine rechtssichere und handlungsfähige Ausgestaltung der migrationspolitischen Instrumente – insbesondere im Umgang mit sicheren Herkunftsstaaten – liegt daher im besonderen Interesse des Freistaates.

Die Liste sicherer Herkunftsstaaten stellt ein zentrales Instrument zur Bewältigung der anhaltenden Migrationskrise dar, da sie es ermöglicht, Asylverfahren effizient zu bündeln, Rückführungen rechtssicher zu vollziehen und die Aufnahmekapazitäten für tatsächlich schutzbedürftige Personen zu sichern. Die Verhandlungen über eine einheitliche europäische Liste gestalten sich jedoch seit Jahren schwierig – maßgeblich aufgrund der gegenwärtigen, teilweise weitreichenden Auslegung des Refoulement-Verbots in Art. 3 EMRK durch den EGMR. Selbst bei vorliegender systematischer Prüfung, objektiver Sicherheitslage und rechtsstaatlichen Garantien im Herkunftsland scheitern individuelle Rückführungen regelmäßig vor dem Gerichtshof. Dies führt zu einer spürbaren Einschränkung der migrationspolitischen Handlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten.

Zusätzlich wird diese Problemlage durch ein ungelöstes institutionelles Spannungsverhältnis verschärft: Der Europäischen Union bleibt ein formeller Beitritt zur EMRK weiterhin verwehrt, obwohl dieser in Art. 6 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ausdrücklich vorgesehen ist. Das Gutachten 2/13 des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hatte bereits im Jahr 2014 schwerwiegende verfassungsrechtliche Einwände gegen den damaligen Beitrittsentwurf formuliert. In den aktuellen Urteilen C-29/22 P und C-44/22 P aus dem Jahr 2024 hat der EuGH diese Bedenken erneut bekräftigt und klargestellt, dass der vorliegende Entwurf mit der Autonomie der Unionsrechtsordnung sowie der Rolle des EuGH, als deren Hüter nicht vereinbar sei. Daraus ergibt sich ein doppeltes Spannungsverhältnis: Einerseits bleibt die Europäische Union vom völkerrechtlichen Kontrollregime der EMRK ausgeschlossen, andererseits unterliegen die Mitgliedstaaten weiterhin uneingeschränkt der Rechtsprechung des EGMR – auch bei der Umsetzung von EU-Recht. Die Folge sind zunehmende Rechtsunsicherheiten, politische Blockaden und eine wachsende Frustration über fehlende steuerungspolitische Spielräume. Die von mehreren europäischen Staaten, zuletzt im Juni 2025 von Großbritannien, angestoßene Reformdiskussion zielt nicht auf eine Absenkung menschenrechtlicher Standards, sondern auf eine Rückbindung der EMRK an ihre ursprünglichen Schutzintentionen – unter Berücksichtigung aktueller realpolitischer, sicherheitspolitischer und integrationspolitischer Herausforderungen. Eine aktive Beteiligung Deutschlands an dieser Debatte würde ein klares Signal europäischer Verantwortung senden und dazu beitragen, sowohl die demokratische Legitimation migrationspolitischer Entscheidungen zu stärken als auch die langfristige Funktionsfähigkeit des menschenrechtlichen Schutzsystems zu sichern. Abschließend ist hervorzuheben, dass durch das jüngste Urteil des EuGH vom August 2025 in den verbundenen Rechtsachen C-758/24 und C-759/24 eine Entscheidung ergangen ist, die die Deklaration sicherer Herkunftsstaaten erheblich erschwert. Überdies entfaltet dieses Urteil unmittelbare Implikationen für den intendierten COM-Vorschlag COM (2025) 259 im Bereich der Asylverfahren sowie im Hinblick auf die Konzeption sicherer Drittstaaten.